

Nr. 6.

Freitag den 19. Januar

1849.

Die Ostfriesischen „Zeitschwinge“ erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Dienstags und Freitags, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal mit Portoausschlag 16 Sgr.; ohne denselben 12 Sgr. Alle Königl. Hannoverischen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden **franco** entweder unter Adresse des Redacteurs oder des Verlegers erbeten. — In-erate werden in einem Anzeigeblatte für 8 *R.* pr. Zeile aufgenommen.

Abfertigung des Herrn N. N. des Auricher Amtsblatts pag. 91 et 92.

„Je nomme un chat un chat et Rollin un fripon.“

Der stets fast eben so viel Noten als Text liefernde und gerade an dieser und sonstiger Notenliebhaberei und vielerlei Antastereien (seit der größte Tastenhacker des Jahrhunderts den Namen List führt) und überlistiger Fertigkeit und erstaunenswerthen Uebergreifen mit ausgereckten gelenkigen Fingern im Piano = Forte hochherrschastlicher Cabinets = Politik, trotz seiner wechselnden Vermummungen, selbst im Reffen als Dufel, jedem irgend kundigen Blicke immer sofort erkennbare berühmte Cammer = Scribent = und Musikus N. N. hat seiner Lust, fremde und eigene Namen und Themata zu variiren und zu travestiren, abermals auf die ergöglichste Weise freien Lauf gelassen. Man sehe pag. 91 und 92 des Auricher Amtsblatts, worin der Cammervirtuose seine Charivaris und sonstige Kunstleistungen seit längerer Zeit anscheinend gratis anbietet.

Sein Thema ist diesmal „das ostfriesische Anwachsrecht“ oder vielmehr ein von mir, dem Unterzeichneten, verfaßter Aufsatz über dasselbe in Nr. 1 et 2 der diesjährigen ostfriesischen Zeitschwinge, welche ich, nach Versekung oder vielmehr Verhetzung des freisinnigen Doctors Miquel aus Aurich nach Ihlesfeld, durch besagten Cammermusikus und Genossen, von Primo Januar d. J. an zu redigiren übernommen habe.

Zuerst berührt er meinen Zweck bei dem fraglichen Aufsatze in Nummer 1 und 2 der Zeitschwinge, welcher dahin ging, die Uebergriffe der Fürstengewalt in das anwachsende Eigenthum der Unterthanen vor aller Welt aufzudecken und

zum einmüthigen gesetzlichen Widerstande des Volks dagegen aufzufordern und zu ermuntern, und durch eine äußerst geschickte Handwendung, durch einen sogenannten kühnen Griff, jedoch nicht à la Gagern, sondern à la Radowiz, variirt er diese meine gute Absicht gerade zu in das Gegenheil, in die niederträchtigste Bestrebung, die sich denken läßt. Durch sein boshaftes selbst fabricirtes und deshalb mit N. N. unterzeichnetes Motto:

„Unser Streben sei jetzt, die verworrenen Köpfe „durch allerhand Inconsequenzen und Dummheiten noch mehr zu verwirren!“ wirft er mir geradezu vor, ich habe durch den fraglichen Aufsatz in den Zeitschwinge das Volk hintergehen und irre leiten wollen, statt dasselbe, wie ich es doch allein im Auge hatte, über seine wahren Rechte aufzuklären und ihm den richtigen Weg zu zeigen.

Sodann travestirt er meinen schlichten ehrlichen Namen in allerhand hanswurslbunte Beinamen schnellentklingenden Kluges, als da sind: „Volksführer“ „Volksbeglucker, „moderner Agitator, „Volkslehrer“ „gelehrter Herr (dessen Gelehrsamkeit bloßer Streusand „sei und als Augenpulver dienen solle, in dessen „Köpfe es Gottweiß wie aussehe, da er sich selbst „verrücktes Zeug weiß mache u. s. w. u. s. w.)

Endlich aber, nachdem er sein unglückliches Opfer, meinen unschuldigen Aufsatz selbst, hinlänglich übergeifert, verschlingt er ihn, wie er da ist, zum allgemeinen Erstaunen der gaffenden Menge mit Haut und Haar, giebt dann ein paar besudelte und verstümmelte Brocken desselben wieder von sich, die kaum mehr zu erkennen sind, und verlangt nun, als moderner Utrous in der Tragi-Comödie, daß ich, als argloser Thyestes,

dieselben, so wie er sie aufgetischt, zu mir nehmen und sie für mein eigenes Fleisch und Blut anerkennen soll, ohne den gespielten Betrug zu ahnen und zu bestrafen.

Darin irrt er aber sehr. Hätte er blos, wie wir es im Amtsblatt von mancherlei anonymen und pseudonymen Scribenten schimpfenden Gelichters gewohnt sind, mit unflätigen Wägen sich an mir selbst versucht: so würde ich dazu geschwiegen haben, da ich dergleichen Gemeinheiten zu sehr verachte, um etwas darauf zu entgegnen. Allein weil er die von mir vertheidigte heilige Sache des Vaterlandes, das hochherzige Streben des erwachten Volks auf der Bahn von Freiheit und Recht, das muthige Ringen und Kämpfen wider die Anmaßungen der Fürstengewalt mit Spott und Hohn zu besudeln und zu entweihen sich erfrecht: so muß er dafür gezüchtigt und in seiner Blöße öffentlich zur Schau gestellt werden.

Also zur Sache selbst.

Item. Wenn Sie, (als Herr N. N. oder G — G — s oder welche Larve Sie immer vornehmen mögen) auf pag. 91 und 92 des diesjährigen Amtsblatts behaupten, daß der Landesherz, respective der Staat, an den Ufern der Ems das Anwachsrecht niemals als Regal in Anspruch genommen habe, sondern nur an der Seeküste und an dem kleinen Küstenstriche, wo es zweifelhaft erscheine, ob das Wasser dort noch der Fluß Ems sei oder schon See!!! so bekunden Sie dadurch einestheils entweder eine kolossale Verheimlichungs-frechheit oder doch eine handgreifliche Unwissenheit in der ostfriesischen Staats- und Rechts-Geschichte und andertheils erwecken Sie, durch den Unsinn, den Sie vorbringen, ein unauslöschliches Gelächter bei allen Sachkundigen.

Denn allerdings hoben die ostfriesischen Landesfürsten allein schon dadurch, daß sie das Jus alluvionis (Anwachsrecht) im Allgemeinen, als Regal (Hoheitsrecht) in Anspruch genommen haben, nicht blos das Seeanwachsrecht, sondern auch das Flußanwachsrecht in Anspruch genommen, weil das Regal beide Arten von Anwachsrecht in sich begreift.

Man vergleiche: des Canzlers Brenneisen ostfriesische Historie und Landesverfassung Tom. I. lib. I. c. 9. § 20, worin das Anwachsrecht im allgemeinen unter den fürstlichen Hoheitsrechten figurirt.

Auch können Sie sich, mein Herr N. N., wenn Sie Ems und Leda oder Sater-Ems stromaufwärts untersuchen, leicht überzeugen, daß hoch stromaufwärts wenig oder gar kein Stromanwachs, wegen des schmalen Stroms, sich dauernd ansetzen kann und daß der etwa angelegte, mit wenigen Ausnahmen im Verhältniß zum Niederemsischen Anwachs von geringer Bedeutung ist, und ist es schon daraus erklärlich,

daß die ostfriesischen Fürsten und Landesherren dort keinen Anwachs von Bedeutung haben kraft ihres angeblichen Regals an sich ziehen können, sondern dies ihnen erst bei Vorsum anfangend, wo es sich der Mühe lohnte, gelungen ist.

Daraus kann aber keinesweges gefolgert werden, daß der Fiscus nach solchen Anwachsen nicht lüstern gewesen sei, sein Regal nicht darauf ausgedehnt habe, (denn das Gegentheil zeigt sein Verfahren beim Fluß-Anwachs zwischen Vorsum und Messerland) sondern höchstens nur, daß die Ober-Ems-Anwohner ihr Anwachsrecht mannhafter wider ihn vertheidigt haben und daß Sie Herr N. N. als Vertheidiger des Fiscus jetzt, wie der Fuchs in der Fabel, als er die Trauben nicht kriegen konnte, ausrufen:

Die Trauben sind sauer, ich begehre sie nicht!

Ferner zeigt die im Ledasluß vor Leer angewachsene Insel oder Halbinsel Messe, die die fürstliche Cammer kraft ihres vorgeschügten regalnen Anwachsrechts den gegenüberliegenden Uferbesitzern, respective den Bürgern von Leer trotz aller Beschwerden vor der Nase weggenommen hat, daß der Landesherz oder Staat in Ostfriesland auch das Fluß-Anwachsrecht als Regal nicht blos, in Wort und Schrift sich dessen rühmend, in Anspruch nimmt, sondern auch überall wirklich ausübt, wo er Gelegenheit dazu findet und nicht von den Anwachsberechtigten Unterthanen durch mannhafte Behauptung ihres Rechts daran verhindert wird.

Geradezu unsinnig erscheint es aber, wenn Sie Herr N. N. mit unschuldiger Miene uns glauben machen wollen, daß dort, wo der Staat sein regales Anwachsrecht, außer an der offenbaren See, behaupte, nämlich auf der ganzen langen fruchtbaren Strecke von Vorsum bis nach der Knocke (was Sie einen kleinen Küstenstrich nennen, wofür wir Ihnen aber gerne den ganzen langen Emsanwachs bis zu den Quellen der Ems in der Grafschaft Rittberg zum Tausch für den Fiscus einräumen wollen) es **zweifelhaft** erscheine ob das Wasser dort noch der Fluß Ems sei oder schon See!

Denn alle alten und neuen Karten ergeben, daß dort die Ems fließt oder floß, und wenn Ihnen Herr N. N. vielleicht das dortige Emswasser deshalb für Seewasser gegolten hat, weil es salzig ist, und einen anderen Grund für die Seequalität des Emsstroms auf dieser Strecke können Sie schwerlich haben: so müssen Sie auch schon bei Leerort oder gar bei Halte die Nordsee in der kleinen Ems entdecken und für den Fiscus reclamiren, denn bei Leerort ist das Emswasser meistens und bei Halte bei hohen Sturmfluten auch mitunter etwas salzig. Uns anderen Menschenkindern aber will bedünken, daß ein Fluß durch seinen Lauf meerwärts erkannt werde und er nicht eher aufhöre Fluß zu seyn, als nachdem er in's Meer gemündet. Nun finden sich aber bekanntlich die Emsmündungen,

Ost- und Wester-Ems erst bei Borkum. Sie allein Herr N. N. und der Fiscus mit Ihnen, spüren diese Emsmündungen schon bei Borkum auf, und diese geniale fixe Idee ist mit dem schönen Polder zwischen Borkum und Nesserland belohnt worden, während die Emden Philister, die in ihrer Beschränktheit meinten, dort flöße die Ems, und die über eine Million Reichsthaler auf Hölzbau u. s. w. verschwendeten, um diesen, Emsstrom zwischen Borkum und Nesserland fahrbar zu erhalten, nunmehr das leere Nachsehen haben, indem die Ems verschwunden ist und der daraus ohne alle Mühe und Kosten des Landesherrn angewachsene Polder, als Seepolder jetzt dem Landesherrn gehört, und die Emden auf ihre eigene Kosten statt der verschwundenen Ems sich ein neues Fahrwasser durch diesen Polder haben graben und diesen Polder mit eindeichen müssen, und zwar durch bündige Vergleiche dazu verbunden. Wahrlich! wer über gewisse Dinge den Verstand nicht verliert, der hat keinen zu verlieren! kann man hier mit Hamlet ausrufen, und damit wäre auch Ihr Unsinns leicht erklärlich.

2 tens Wenn Sie Herr N. N. ferner behaupten, ich wäre so unsinnig, in meinem Aussage Nr. 1 et 2 der Zeitschwingen die Rechtsbestandbarkeit von Verträgen und Vergleichen über den Annachs zwischen Fürsten und Uferbesitzern im allgemeinen in Abrede zu stellen, so wie überhaupt die Geltung der Lehre von der Verjährung vor den Gerichten wegzuleugnen und die Verjährung selbst in jeder Hinsicht als ein rechtliches Uding hinzustellen: so steht von allem diesem in meinem Aussage kein sterbendes Wort, und Sie haben also diesen Aufsatz gar nicht verstehen können oder Sie mißverstehen und verdrehen ihn absichtlich. Denn was die Verträge und Vergleiche über den Anwachs zwischen Borkum und Nesserland zum Vortheile der Krone und zum Nachtheile der Stadt Emden betrifft: so habe ich noch unlängst, als Reichsconsulent der Stadt, mein rechtliches Gutachten dahin abgegeben, daß diese Verträge formell gültig abgeschlossen im Wege Rechtens wohl nicht würden anzusechten seyn. Was aber die Verjährung anlangt: so bin ich so weit entfernt deren rechtliche Wirkung überhaupt hinwegzulugnen, daß ich als Ordinärdeputirter der Stadt Emden bei den ostfriesischen Landständen, um diese Verjährung in der Anwachsfrage zu beseitigen, am 3. April 1848 darauf angetragen habe, die Landschaft möge die Regierung ersuchen, in der Anwachsfrage ihrerseits auf den Einwand der Verjährung zu verzichten, in Betracht, daß ihr Besitz, unrechtfertig sei. Wenn Sie, Herr N. N. mich deshalb als einen verworrenen Menschen als einen mit dem Nieswurz von drei Anticyren nicht zu heilenden Querkopf (o tribus Anticyris insanabile Caput des Horaz) verhöhnen: so trifft dieser Hohn mit mir zugleich

die ganze ostfriesische Landschaft, die einstimmig meinen angeblich verrückten Antrag angenommen hat, also von Ihnen mit mir zugleich in corpore für verrückt erklärt wird, wobei ich mich wegen der guten Gesellschaft trösten kann.

Wenn Sie übrigens die rechtliche Bedeutung des von mir gebrauchten Rechtspruchworts: „Hundert Jahr Unrecht ist noch keine Stunde Recht“ erfahren und lernen wollen, daß dadurch nicht die ganze Lehre von der Verjährung beseitigt, sondern diese Lehre hinsichtlich der Besitzmängel und des erforderlichen guten Glaubens nur erläutert und augenscheinlich gemacht werden soll: so empfehle ich Ihnen, dies Rechtspruchswort nachzuschlagen in: Eisenharts deutsches Recht in Sprüchwörtern.“

3 tens. Wenn Sie Herr N. N. sich darüber wundern, daß ich noch gegenwärtig das Anwachsrecht im Allgemeinen für die Uferbesitzer in Anspruch nehme, weil die Uferbesitzer jetzt meist die Besitzer von Poldern seien, welche contractlich auf ein bestimmtes Maß ihrer Grundstücke sich mit dem Staat, als ihrem Erbverpächter, verglichen und sich aller Ansprüche über die ihnen mit verliehenen Außenbäumen hinaus unzweideutig begeben hätten: so haben Sie zu dieser Bewunderung durchaus keine Ursache. Denn meinen Hauptsatz, daß die Uferbesitzer, soll natürlich so viel heißen als Uferereigentümer, (wie ja Besitz und Eigenthum im gewöhnlichen Leben für gleichbedeutend, synonym, genommen werden z. B. Gutsbesitzer, Hausbesitzer, Fabrikbesitzer, für Guts-Haus-Fabrikereigentümer, Besitztitel für Eigenthumstitel u. s. w.) nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Eigenthum des an ihre Ufer sich ansetzenden Anwachs ohne Besitzerergreifung erwerben, haben Sie nicht widerlegen können: folglich ist es ganz natürlich und gar nicht anders denkbar, daß diese Uferbesitzer oder Uferereigentümer im allgemeinen das Anwachsrecht auch jetzt noch haben und behalten; sofern sie nicht durch rechtsgültige Contracte entweder ihre Ufer abgetreten oder auf das Anwachsrecht zu Gunsten eines Dritten z. B. des Staats, verzichtet haben. Dann sind sie natürlich keine vollen Uferbesitzer oder Ufer-Eigentümer mehr und können daher das Anwachsrecht nicht mehr ausüben, sondern dies kann nur Derjenige, dem sie es contractlich übertragen haben, nach dem friesischen Rechtspruchwort: „Contracten breken Wetten“. Nichts desto weniger aber bleibt es Regel, daß im allgemeinen die Uferbesitzer zum Anwachsrecht berechtigt sind; wo dies nicht der Fall, ist es eine Ausnahme, welche die Regel nur desto fester begründet.

Was übrigens bei Fluß und Meer das Ufer sei, wenn Sie es sonst nicht aus Erfahrung wissen, Herr N. N., das können Sie in jedem beliebigen Rechtscatechismus nachschla-

gen, und dann werden Sie finden, daß Ihre hochweisen Zweifel, ob das Anwachsrecht dem besitzenden Eigenthümer des neuen oder des alten Ufers gebühre, grundsrecht sind, weil in Bezug auf das Anwachsrecht immer nur ein einziges Fluß- oder Meeresufer denkbar ist, nämlich nur dasjenige, welches vom Fluß oder Meer in der gewöhnlichen Fluthöhe unmittelbar berührt wird und nur diesem, mithin stets nur dem neuesten und nicht dem älteren oder ältesten Ufer irgend etwas vom Fluß oder Meer aus anwachsen kann.

Haben aber die jetzigen Polderbesitzer das volle Eigenthum dieses neuesten Ufers, unterhalten sie den dahinter liegenden Deich und haben sie sich nicht ausdrücklich ihres Anwachsrechtes begeben, worüber die einzelnen mit den Verleihern der Polder abgeschlossenen Contracte entscheiden müssen: so behaupte ich allerdings, wie sehr Sie Herr N. N. auch diese meine Behauptung bespötteln mögen, daß diese Polder- und Uferbesitzer, den Anwachs, den Helfer, die ferneren Eindeichungen vor ihren Poldern jedenfalls in Anspruch nehmen können, selbst dann, wenn sie von den Verleihern auf ein bestimmtes Maß Landes gesetzt seyn möchten, wenn sie nur nicht ausdrücklich auf das Anwachsrecht in dem betreffenden Contracte verzichtet haben.

Denn die alte Einschränkung des römischen Rechts, daß die vom Staat ausgetheilten Ländereien (*agri adsignati seu limitati*) ihrer Limitation wegen, nicht durch Accession, respective durch Alluvion oder Anwachs vergrößert werden sollen,

L. 16 D. de acquir rerum dominio 41 1,

L. 1. § 6 D. de flum. 42. 12.

Donelli comm. L. 4. c. 27.

Riebuhr's Römische Geschichte Th. II. S. 381—394.

Schweppé's Römisches Privatrecht § 260

fällt — mit diesen Aekern — in Deutschland hinweg und findet deshalb auf die ostfriesischen Polder gar keine Anwendung; dies um so mehr, als diese einschränkende Rechtsbestimmung jedenfalls, wenn sie in Ostfriesland je bestanden haben möchte, durch das französische Recht aufgehoben und später nicht wieder eingeführt worden ist

conf. *Malleville Commentar zum Gesetzbuch Napoleons* Band II. S. 36.

In Ostfriesland ist beim Anwachsrecht, Gott sey Dank! das Naturrecht unsere Quelle. Danach muß aber Derjenige, der durch einen Gegenstand z. B. Meer oder Fluß Schaden leidet, auch den Vortheil davon ziehen. *Commoda*

eum sequuntur quem sequuntur incommoda) deshalb halten wir auch jetzt noch fest am *Gruvamen* 23 unserer Landstände vom Jahre 1691, worin es heißt:

„Ist billig und den gemeinen Rechten gemäß, daß „dasjenige, welches den Deichen oder Dämmen per „alluvionem accresciet, denjenigen pro rata zuwachs, „welche die Deiche oder Dämme unterhalten, folglich „durch ihren unermüdllichen Fleiß und überaus große „Kosten den Anwachs verursachen.“

conf. *Brenneisen tom. II. pag. 1049.*

Atens. Wenn Sie Herr N. N. mir es daher zum Vorwurf machen, daß ich solchen Polder- und Uferbesitzern welche den Deich unterhalten, den Anwachs an diesem Deiche schenken wolle, statt solchen dem Staat zu überlassen, der nichts zu den Deichen beiträgt: so ist dies vollends unverständlich. Denn ich schenke hier diesen Leuten ja nichts, wenn ich ihnen den Anwachs zuspreche, sondern ich gebe ihnen nur das Ihrige, was ihnen von Rechts wegen gebührt

Stens. Wenn Sie Herr N. N. mich endlich für alle und jede Privatmeinungen meines Vor-Redacteurs Dr. Miquel persönlich verantwortlich machen wollen und es mir deshalb zum Vorwurf machen, daß ich die Privaten, in zärtlicher Fürsorge, auf Kosten des Staats bereichern wolle, während mein Vorgänger Miquel das Privateigenthum zum Besten des Staats habe angreifen wollen, worin Sie eine große Inconsequenz von meiner Seite erblicken: so sind Sie sehr im Irrthume.

Denn einestheils will ich, wie gesagt, nur Jedem das Seinige geben, dadurch daß ich das Recht der Uferbesitzer vertheidige und den Uebergriffen der Staatsgewalt steuere, thue also dem Staat kein Unrecht; andernteils habe ich mein Versprechen bei Uebernahme der Redaction der Zeitschwingen, solche im Sinn und Geist des Dr Miquel „fortzuschwingen“, (um mich dieses Ihres eigenen Ausdrucks, Herr N. N., zu bedienen, der mir aus einer neulichen Unterredung mit Ihnen erinnerlich ist und der ihnen beweisen mag, daß ich Ihre Maske durchschaue;) bis jetzt vollständig gehalten und werde es auch, so lange ich sie redigire, ferner halten; denn der Geist, der aus diesen Blättern spricht, ist ein freisinniger und soll es bleiben, und zu einem Mehreren habe ich mich nicht verpflichtet. Ich will den Herrn Dr. Miquel nicht copiren; ich will meine Eigenthümlichkeit behalten, und damit Basta Herr N. N!

G. W. Bueren.